

## **Antrag**

**der Abg. Tobias Wald u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Vergisst das Kultusministerium die privaten Sonderschulen bei der Inklusion?**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. weshalb sie die baden-württembergischen Privatschulen bei der Gestaltung der Eckpunkte des inklusiven Bildungsangebots nicht berücksichtigt bzw. diese vollständig aus ihrer Planung ausgeschlossen hat;
2. wie sie rechtfertigt, langjährige Erfahrung und erfolgreiche Modellprojekte privat getragener Schulen bei der geplanten Umsetzung der Inklusion vollständig ignoriert zu haben;
3. wie sie die Privatschulen künftig besser in die Inklusionspolitik einbinden will und welche Funktion den privaten Sonderschulen dabei langfristig zukommen wird;
4. ob sie eine bessere Einbeziehung der privaten Schulen in die Planungen der regionalen Schulentwicklung vorsieht, um die Reibungsverluste zu Gunsten des behinderten Kindes zu verringern und die bestehenden Kapazitäten besser zu nutzen;
5. welche schul- bzw. privatschulgesetzlichen Änderungen sie zur Weiterentwicklung der privaten Förderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren vorsieht;
6. inwiefern sie Innovationen im Bereich der inklusiven Bildungsangebote der baden-württembergischen Privatschulen als beispielhaft für die öffentlichen Schulen einschätzt;

7. ob es vorgesehen ist, in der Inklusionsgesetzgebung festzuschreiben, dass bei den Bildungswegekonzferenzen die privaten Schulen verpflichtend als gleichwertige und gleichartige Alternative in die Beratung der Eltern mit einbezogen werden müssen;
8. wie sie sicherstellen will, dass die an der Bildungswegekonzferenz teilnehmenden Experten die notwendige Sachkenntnis über die parallel zu den öffentlichen Förderschulen bestehenden Sonderschulen verfügen;
9. ob sie die Schulbauförderungsrichtlinien hinsichtlich der besonderen Anforderungen inklusiver Schulen ändern bzw. Mittel für Ausstattung und Umbaumaßnahmen zur Verfügung stellen wird;
10. wie sie konkret die Kooperation, Koordinierung und Ressourcensteuerung zwischen den Schulen in öffentlicher bzw. privater Trägerschaft ausgestalten will.

25. 02. 2015

Wald, Dr. Stolz, Wacker,  
Traub, Kurtz, Röhm CDU

#### Begründung

Den Privatschulen kommt als integraler Bestandteil der baden-württembergischen Schullandschaft in der Frage der Inklusion eine wichtige Bedeutung zu. Gegenwärtig besuchen rund 30 Prozent aller Sonderschülerinnen und -schüler private Einrichtungen. Daher verfügen private Sonderschulen im Umgang mit förderbedürftigen Schülerinnen und Schülern einen jahrelangen Erfahrungsschatz bzw. eine besondere Sensibilisierung in der sonderpädagogischen Arbeit. Es scheint daher angebracht, die hohe Innovationskraft der freien Sonderschulen zu beachten.

Entgegen ihrer eigentlichen qualitativen wie quantitativen Bedeutung, wurden die Privatschulen bei der Ausgestaltung der neuen Eckpfeiler für das inklusive Bildungsangebot von der grün-roten Landesregierung vollständig übergangen. Anstatt dass sich das Kultusministerium der Expertise bzw. des Erfahrungsschatzes dieser Einrichtungen bediente, werden die Privatschulen in den Inklusionsplanungen von Kultusminister Stoch weder erwähnt noch mitbedacht.

Beim landesweiten Aufbau eines inklusiven Bildungsangebots dürfen die Privatschulen nicht alleingelassen werden! Es muss darum gehen, bestehendes Potenzial und Kapazitäten auszubauen, Kooperationen zwischen öffentlichen und privaten Schulen zu stimulieren und bestehende Strukturen auszubauen. Die Einbindung der Privatschulen in die Inklusionsgesetzgebung ist für alle Beteiligten wünschenswert und notwendig. Insbesondere in Bezug auf die regionale Schulentwicklung sind die bestehenden Kapazitäten der freien Schulen zwingend zu berücksichtigen. Die bislang durch das Kultusministerium praktizierte Ausgrenzung der Privatschulen ist folglich ebenso unbegründet wie grob fahrlässig.

Dieser Antrag erfragt Absicht und ggf. Gestaltung einer möglichen Einbindung privat getragener Sonderschulen in die neue Inklusionsgesetzgebung. Zudem soll geklärt werden, warum die freien Schulen bei der langfristigen Planung bislang nicht eingebunden wurden und wie diese Ausgrenzung von der derzeitigen Landesregierung gerechtfertigt wird. Abschließend soll geklärt werden, wie das inklusive Bildungsangebot in Baden-Württemberg nachhaltig von den bestehenden Strukturen und dem Erfahrungsschatz der Privatschulen profitieren könnte.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. März 2015 Nr. 35–6411.700/494 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,  
zu berichten,*

- 1. weshalb sie die baden-württembergischen Privatschulen bei der Gestaltung der Eckpunkte des inklusiven Bildungsangebots nicht berücksichtigt bzw. diese vollständig aus ihrer Planung ausgeschlossen hat;*
- 2. wie sie rechtfertigt, langjährige Erfahrung und erfolgreiche Modellprojekte privat getragener Schulen bei der geplanten Umsetzung der Inklusion vollständig ignoriert zu haben;*

Die Eckpunkte für die Änderung des Schulgesetzes zur Etablierung inklusiver Bildungsangebote an allgemeinen Schulen wurden aus den Ergebnissen des mehrjährigen Schulversuchs zum Thema herausentwickelt. Die Ergebnisse des Schulversuchs, die in fünf Schwerpunktregionen unter Schulversuchsbedingungen und in den anderen Landesteilen auf der Basis kooperativer Lösungen erarbeitet wurden, sind das Ergebnis der Arbeit öffentlicher und privater Schulen. Der vom Ministerrat für die Anhörung freigegebene Gesetzentwurf bezieht sich somit nicht nur auf die Arbeitsergebnisse öffentlicher Schulen, sondern eben auch auf die Arbeitsergebnisse privater Schulen. Entsprechend soll auch das Privatschulgesetz geändert werden. Die Privatschulverbände können im Rahmen der Anhörung ihre Stellungnahme einbringen.

- 3. wie sie die Privatschulen künftig besser in die Inklusionspolitik einbinden will und welche Funktion den privaten Sonderschulen dabei langfristig zukommen wird;*

Bei den anstehenden fachlichen Entwicklungsarbeiten macht die Landesregierung keinen Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Schulen. Es bleibt aber den privaten Schulen überlassen, inwieweit sie sich mit der Aufnahme ihrer Schülerinnen und Schüler an den Aufgaben beteiligen.

- 4. ob sie eine bessere Einbeziehung der privaten Schulen in die Planungen der regionalen Schulentwicklung vorsieht, um die Reibungsverluste zu Gunsten des behinderten Kindes zu verringern und die bestehenden Kapazitäten besser zu nutzen;*

Die regionale Schulentwicklung bezieht sich von Inhalt und Zielrichtung her zwar grundsätzlich auf öffentliche Schulen. Durch das Verfahren der regionalen Schulentwicklung ist aber sichergestellt, dass die Belange der privaten Schulen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einbezogen werden.

Wenn private Schulen von einer schulorganisatorischen Maßnahme berührt sind, haben ihre Träger die Möglichkeit, im Rahmen des auf Konsens ausgerichteten Dialog- und Beteiligungsverfahrens der regionalen Schulentwicklung mitzuwirken. Sie sind als Berührte anzuhören. Wenn sie mit der geplanten Maßnahme nicht einverstanden sind, sind ihre Einwendungen Gegenstand des dann notwendigen Schlichtungsverfahrens. Das Ergebnis des Dialog- und Beteiligungsverfahrens ist im Rahmen der Prüfung des öffentlichen Bedürfnisses darzustellen. Somit fließen auch die Interessen der Privatschulen in die Entscheidung über die schulorganisatorische Maßnahme ein.

Das Ministerium hat jedoch keinen Einfluss auf das Wahlverhalten der Eltern. Sie entscheiden grundsätzlich, ob sie ihr Kind in einer privaten oder in einer öffentlichen Schule anmelden.

5. *welche schul- bzw. privatschulgesetzlichen Änderungen sie zur Weiterentwicklung der privaten Förderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren vorsieht;*

Mit dem Schulgesetzentwurf ist vorgesehen, dass sich Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren weiterentwickeln. Auch die privaten Sonderschulen sollen die pädagogische Weiterentwicklung der öffentlichen Sonderschulen nachvollziehen. Die vorgesehenen schulgesetzlichen Änderungen gelten deshalb im Rahmen der notwendigen Gleichwertigkeit sinngemäß auch für die Sonderschulen in freier Trägerschaft. Auch sie sollen sich zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren weiterentwickeln und weiterhin Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot unterrichten. An der bisherigen praktisch kostendeckenden Bezuschussung sind keine Änderungen vorgesehen.

6. *inwiefern sie Innovationen im Bereich der inklusiven Bildungsangebote der baden-württembergischen Privatschulen als beispielhaft für die öffentlichen Schulen einschätzt;*

Der Schulversuch sah auch die Möglichkeit des gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern mit und ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in Sonderschulen vor. Von dieser Möglichkeit haben in erster Linie private Sonderschulen Gebrauch gemacht. Auf der Basis der Erfahrungen der Schulen wurde diese beispielhafte Möglichkeit in den Gesetzentwurf für die öffentlichen Schulen übernommen.

7. *ob es vorgesehen ist, in der Inklusionsgesetzgebung festzuschreiben, dass bei den Bildungswegekonzferenzen die privaten Schulen verpflichtend als gleichwertige und gleichartige Alternative in die Beratung der Eltern mit einbezogen werden müssen;*

Die Schulverwaltung bezieht Bildungsangebote privater Sonderschulen in ihre Schulangebotsplanungen mit ein. Sie kann allerdings private Schulen nicht verpflichtend in die Etablierung inklusiver Bildungsangebote und in die Beratung mit Eltern einbeziehen, weil es den Privatschulen freisteht, sich hieran zu beteiligen. Vergleichbar gilt das für die Eltern in Bezug auf die Privatschulen.

8. *wie sie sicherstellen will, dass die an der Bildungswegekonzferenz teilnehmenden Experten die notwendige Sachkenntnis über die parallel zu den öffentlichen Förderschulen bestehenden Sonderschulen verfügen;*

Das Bildungsangebot privater Sonderschulen steht in Baden-Württemberg nicht neben dem Angebot öffentliche Sonderschulen. Private Sonderschulen sind in der Regel staatlich anerkannte Ersatzschulen und halten öffentlichen Schulen vergleichbare Bildungsangebote vor. Sie sind in sämtliche Entwicklungsarbeiten der Sonderschulen kontinuierlich eingebunden. Deshalb verfügen die Staatlichen Schulämter über detaillierte Sachkenntnisse zu den Angeboten privater Sonderschulen, das regelmäßig in die Schulangebotsplanung der Staatlichen Schulämter einfließt.

9. *ob sie die Schulbauförderungsrichtlinien hinsichtlich der besonderen Anforderungen inklusiver Schulen ändern bzw. Mittel für Ausstattung und Umbaumaßnahmen zur Verfügung stellen wird;*

Die Landesregierung hat eine Neufassung der Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung (VwV SchBau) erarbeitet, die rückwirkend zum 1. Januar 2015 für die Schulbauförderung öffentlicher Träger in Kraft getreten ist. Im Zuge dieser Neufassung wurden die Schemata zur Ermittlung des Flächenbedarfs für die verschiedenen Schularten um Flächenzuschläge für Inklusion ergänzt. Die Inklusionszuschläge kommen bereits jetzt im Bereich der Schulbauförderung freier Träger zum Tragen, da die Schemata zur Ermittlung des Flächenbedarfs auch in diesem Förderbereich gelten.

Im Übrigen beabsichtigt das Kultusministerium, eine Angleichung der Privatschulbauverordnung (VOSchulBau) zeitnah vorzunehmen.

*10. wie sie konkret die Kooperation, Koordinierung und Ressourcensteuerung zwischen den Schulen in öffentlicher bzw. privater Trägerschaft ausgestalten will.*

Die Kooperation zwischen Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft hängt entscheidend vom Elternwahlverhalten und von den beteiligten Schulen ab. Auf die Ressourcensteuerung privater Sonderschulen hat die Schulverwaltung keinen Einfluss.

Stoch

Minister für Kultus, Jugend und Sport